

RS UVS Niederösterreich 1994/11/07 Senat-MI-93-473

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1994

Rechtssatz

Gemäß §48 Abs2 VStG sind Strafverfügungen zu eigenen Händen zuzustellen. Bei der im vorliegenden Fall gewählten Zustellungsform mit internationalem Rückschein fehlt auf dem Zustellschein jeder Hinweis auf das Erfordernis der eigenhändigen Zustellung der übermittelten Strafverfügung. Darüberhinaus läßt die Textierung auf dem Zustellschein erkennen, daß postseitig auch eine Ersatzzustellung vorgesehen ist. In der vorliegenden Form stellt der internationale Rückschein somit kein taugliches Mittel zur Zustellung von Strafverfügungen im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren an einen ausländischen Empfänger dar. Die erfolgte Ersatzzustellung stellt einen Zustellmangel dar, der erst geheilt ist, wenn die Strafverfügung den Empfänger tatsächlich zukommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at